Baugenossenschaft
Rotach Zürich

Statuten

der Baugenossenschaft
Rotach Zürich

Statuten der Baugenossenschaft Rotach Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name, Sitz*

Unter dem Namen „Baugenossenschaft Rotach Zürich“ (BRZ) besteht mit Sitz in Zürich eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 *Zweck*

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, insbesondere durch:

a) Erwerb von geeigneten Grundstücken
b) Erwerb von Baurechten
c) Erwerb von Liegenschaften
d) Erstellung von Wohnungen mittleren Standards
e) zeitgemässen Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Bauten
f) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können
g) Vermietung von Wohnungen und Einfamilienhäusern oder deren Verkauf im Wohnungs- oder Stockwerkeigentum an ihre Mitglieder

II. Zweckerhaltung

Art. 3 *Verwendung*

1.
Die Bauten der Genossenschaft sind jeder spekulativen Verwendung dauernd zu entziehen.

2.
Der Verkauf einzelner Häuser oder Wohnungen oder die Einräumung eines entsprechenden Baurechts ist unter sichernden Auflagen zur dauernden Verhinderung der Spekulation ausnahmsweise zulässig und bedarf der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossenen Zustimmung der Generalversammlung. Vorbehalten sind besondere Vorschriften für bestimmte Wohnobjekte sowie vertragliche Verpflichtungen, insbesondere jene in Baurechtsverträgen. Für Eigentumswohnungen, die als solche geplant worden sind, gilt der mehrheitlich gefasste Beschluss der Generalversammlung für deren Erstellung (Art. 22g) zugleich als Zustimmung zum Verkauf.

3.
Der Verkaufspreis für Bauten, die weiterhin für Wohnzwecke bestimmt sind, soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Anlagekosten und der seit der Erstellung eingetretenen Teuerung stehen.

III. Grundsätze zur Vermietung

Art. 4

1. *Vermietung*

Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen (Abs. 2 bis 5) Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Vermietungsreglement erlässt.

2. *Vertrag*

Das Mietverhältnis wird durch einen Mietvertrag geregelt.

3. *Untermiete*

Die Mieter sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen.
Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Genossenschaft zulässig. Die Genossenschaft kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch verweigern wenn ihr daraus wesentliche Nachteile entstehen. Als wesentliche Nachteile im Sinne von OR Art. 262 Abs. 2 gelten bei der Untervermietung der ganzen Wohnung insbesondere deren mehr als einjährige Dauer sowie der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen werden.

4. *Trennung/ Scheidung*

Weist das Gericht in einem Eheschutz-, Trennungs- oder Scheidungsurteil die Benützung der Wohnung dem/der Ehepartner/in des Mitglieds zu, kann der Vorstand auf Antrag der in der Wohnung verbleibenden Person entscheiden, dass der ausziehenden Person keine Wohnung in der gleichen Siedlung angeboten wird. Der/die Ehepartner/in, auf den/die der Mietvertrag der bisherigen Wohnung übertragen wird, muss Mitglied der Genossenschaft werden und die Pflichtanteile übernehmen.

5. *Haustiere*

Für das Halten von Haustieren besteht ein separates Reglement.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5 *Mitglieder*

a) Mitglied der Genossenschaft können handlungsfähige natürliche und juristische Personen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und den Zweck der Genossenschaft fördern;
b) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Art. 6 *Treue zur Genossenschaft*

Die Mitglieder sind verpflichtet, als Genossenschafter/innen wie als Mieter/innen die Interessen der Genossenschaft zu wahren, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen.

Art. 7 Aufnahme

Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Mietgesuch gilt gleichzeitig als Aufnahmegesuch. Die Pflichtanteile für Mieter richten sich nach der Grösse des gemieteten Objekts. Die Pflichtanteile sind von einem Mitglied voll zu übernehmen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen bewilligen. Dem Vorstand steht das Recht zu, Mieter/innen von der Pflicht zum Beitritt zur Genossenschaft ausnahmsweise zu befreien.

Der/die solidarisch haftende Vertragspartner/in kann die Mitgliedschaft erwerben durch eine Beitrittserklärung und die Übernahme von freiwilligen Genossenschaftsanteilen in der Höhe von mindestens Fr. 500.—.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Genossenschaft erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Einzahlung von Genossenschaftsanteilen in der Höhe von mindestens Fr. 500.—voraus. Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahmegesuche ohne Bekanntgabe der Gründe abzuweisen.

Es werden keine Anteilscheine ausgegeben, das Mitglied erhält jedoch eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

Erwerb von Anteilen aus Mitteln des BVG:
Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Der Vorstand regelt den Vollzug in einem Reglement.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

Austritt

1.
Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Anzeige an den Vorstand, die zugleich als Kündigung des Genossenschaftsanteils gemäss Art. 10 und des Mietvertrages gilt. Der Genossenschaftsanteil von Mieterinnen und Mietern ist frühestens mit dem Mietvertrag kündbar. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Mietvertrages, sofern nicht ihre Beibehaltung ausdrücklich gewünscht wird und der Vorstand ihr zustimmt.

2. *Tod*
Durch den Tod eines Mitgliedes. Die/der überlebende Partner/in, mit dem die/der Verstorbene im gemeinsamen Haushalt lebte, kann in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

3. *Ausschluss*
Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht nachkommt, dem Zweck oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, oder seine Pflichten als Mieter/Mieterin wiederholt verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat zugleich die Kündigung der Mietobjekte auf den nächsten vertraglichen Kündigungstermin zur Folge.

4. *Ausschluss wegen Ersatzneubau*

Hat die Generalversammlung den Rückbau und Ersatz eines Mietobjektes beschlossen, kann ein im betroffenen Gebäude wohnendes Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es einen von der Genossenschaft angebotenen und zumutbaren Ersatz abgelehnt hat.

5. *Berufung*

Genossenschafterinnen und Genossenschafter, denen die Mitgliedschaft entzogen wurde, steht innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu, die unter Vorbehalt von Art. 846 Abs. 3 OR endgültig entscheidet. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

V. Genossenschaftsanteile

Art. 9 *Genossen-schaftsanteile*

1. Nennwert

Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je Fr. 500.

2. Register

Es wird ein Genossenschafts- und Anteilregister geführt. Nur wer im Genossenschaftsregister eingetragen ist gilt als Mitglied.

3. Übertragung/Verpfändung

Jede Übertragung der Mitgliedschaft, jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung der Genossenschaftsanteile ohne Zustimmung des Vorstandes ist gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

Art. 10

1. *Kündigung*

Die Rückzahlung von gekündigten freiwilligen Genossenschaftsanteilen bzw. der infolge Ausscheidens eines Mitglieds aus der Genossenschaft zurückzuzahlenden Pflichtanteile erfolgt grundsätzlich nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die darauffolgende Generalversammlung. Der Vorstand kann jedoch eine vorzeitige Rückzahlung gestatten und zwar:

a) für Pflichtanteile frühestens nach Abnahme der freigewordenen Wohnung
b) für freiwillige Genossenschaftsanteile auf Gesuch hin innert Monatsfrist.

2. *Verrechnung*

Für Gegenforderungen irgendwelcher Art steht der Genossenschaft das Recht zur Verrechnung zu.

Art. 11 *Rückzahlung*

Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum wirklichen Wert, jedoch höchstens zum Nominalwert. Ein weiterer Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen besteht nicht. Sie haften für alle der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 12 *Verbindlich-keiten*

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Jede weitergehende persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter/innen ist ausgeschlossen.

VI. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 13 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 *Kapital*

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der eingebrachten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaft kann sich weitere Betriebsmittel verschaffen, insbesondere durch Aufnahme von Hypotheken, anderen Darlehen, Ausgabe von Obligationen oder Führung einer Depositenkasse.

Art. 15 *Fonds*

1. Es sind folgende Fonds zu äufnen:
    a. ein Reservefonds (Art. 860 OR)
    b. ein Erneuerungsfonds
    c. ein Amortisationsfonds

2. Vom Reinertrag sind jährlich mindestens 5% dem Reservefonds zuzuweisen bis dieser 20% des Genossenschaftskapitals ausmacht.

3. Die Generalversammlung kann die Schaffung weiterer Fonds beschliessen.

Art. 16 *Mietzinse*

Die Mietzinse werden nach den Selbstkosten festgesetzt und sollen grundsätzlich ausreichen:
a) zur Verzinsung und Tilgung der Schulden
b) zur Deckung der Unterhaltskosten und aller übrigen Ausgaben der Genossenschaft
c) zur Äufnung der Fonds gemäss Art. 15
d) zur Verzinsung des Genossenschaftskapitals
e) zur Deckung allfälliger Solidaritätsbeiträge

Art. 17

1. *Verzinsung*

Die Verzinsung der Genossenschaftsanteile wird, getrennt für Pflichtanteile und freiwillige Anteile, durch die Generalversammlung festgesetzt und richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftsergebnis und dem finanziellen Stand der Genossenschaft.

2. *Zinsfuss*

Zuerst sind die gesetzlichen Zuweisungen in den Reservefonds zu berücksichtigen. Die Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf den Richtsatz

für variable Hypotheken der ZKB und die nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben festgelegte Limite nicht übersteigen.

3. Tantiemen *Tantiemen*

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

VII. Organisation

Art. 18

1. *Organe*

Die Organe der Genossenschaft sind:

a) die Generalversammlung
b) die Urabstimmung
c) der Vorstand (Art. 894 OR)
d) die Siedlungskommissionen
e) die Geschäftsprüfungskommission (Art. 29)
f) die externe Revisionsstelle (Art. 30)

2. *Amtsdauer*

Die Amtsdauer für Vorstand, Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle beträgt jeweils 3 Jahre.

Generalversammlung

Art. 19

1. *Ordentliche*

Die ordentliche jährliche Generalversammlung muss spätestens bis Ende Juni durch den Vorstand einberufen werden.

2. *Ausserordentliche*

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn sie:

a) vom Vorstand beschlossen werden
b) von der Geschäftsprüfungskommission oder der Revisionsstelle verlangt werden
c) von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter schriftlich durch Unterzeichnung eines Begehrens unter Angabe und Begründung des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden
d) von einer vorhergehenden Generalversammlung beschlossen wurden.

Die Einberufung hat innert zwölf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 *Einladung*

Die Genossenschafter/innen werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung, durch den Vorstand eingeladen. Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und bei Änderungen der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Art. 21

1. *Traktanden*

An der Generalversammlung darf nur über solche Verhandlungsgegenstände beschlossen werden, die in der Einladung angekündigt wurden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (Art. 883 OR)

2. *Leitung*

Die Verhandlungen an der Generalversammlung werden vom Präsidium bzw. Co-Präsidium oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 22

1. *Geschäfte*

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts
c) Abnahme von Bilanz und Jahresrechung sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
d) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
e) Beschlussfassung über den Rückzahlungswert der gekündigten Genossenschaftsanteile
f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder des Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle, der Geschäftsprüfungskommission sowie der Mitglieder des Solidaritätsfonds Rotach auf die Dauer von drei Jahren; Ersatzwahl für die während der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder für die restliche Amtsdauer
g) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Land, Liegenschaften oder Eigentumswohnungen, die Erstellung von Neubauten und Ersatzneubauten und die Genehmigung von Baurechtsverträgen
h) Beschlussfassung über die Führung einer Depositenkasse
i) Erledigung von Berufungen gemäss Art. 8
j) Behandlung von Anträgen, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen und die dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mit einer Begründung eingereicht wurden
k) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
l) Beschlussfassung gemäss Art. 32 über die Auflösung der Genossenschaft, Wahl der Liquidatoren und Genehmigung der Liquidationsrechnung
m) Entscheid über den Einsitz einer städtischen Vertreterin oder eines städtischen Vertreters im Vorstand

2. *Ermächtigung*

Die Generalversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Geschäfte gemäss Artikel 22 g) innerhalb eines Rahmenkredites oder eines von der Generalversammlung bewilligten Konzeptes selbständig zu erledigen, ausgenommen solche, die unter Artikel 3 fallen.

Art. 23 *Stimmrecht*

a) Jede/r Genossenschafter/in hat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner/ihrer Anteile, an der Generalversammlung nur eine Stimme. Ein/e Genossenschafter/in kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch

eine/n andere/n Genossenschafter/in oder ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Kein/e Bevollmächtige/r kann aber mehr als eine/n Genossenschafter/in vertreten.

b) Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 24

Beschluss-fähigkeit

1.
Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, ausgenommen bei der Liquidation (Art. 32) beschlussfähig, sofern das Gesetz nicht die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern verlangt.

Mehrheit

2.
Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und trifft ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Durchführung

3.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung mehrheitlich beschlossen wird.

Vorstand

Art. 25

Mitglieder

1.
Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand von fünf bis neun Mitgliedern verwaltet. Er besteht aus Präsident/in und Vizepräsident/in bzw. Co-Präsidium, Aktuar/in, Quästor/in sowie weiteren Vorstandsmitgliedern und allenfalls einer städtischen Vertreterin oder einem städtischen Vertreter.

Wählbarkeit

2.
Es können nur Genossenschafter/innen in den Vorstand gewählt werden. Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder in dauernder geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft steht.

Wahl

3.
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Konstituierung

4.
Der/die Präsident/in bzw. das Co-Präsidium wird von der General-versammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 26

Beschlussfähig-keit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 27

1. *Rechte und Pflichten*
Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten zu, die nicht gemäss Gesetz und Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

2. *Vertretung gegenüber Dritten*
Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht und ist nach aussen zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, soweit sie in den Bereich des Genossenschaftszweckes gehören.

3. *Zeichnungsberechtigung*
Der Vorstand bezeichnet die Personen, die die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu Zweien für die Genossenschaft führen.

Art. 28

1. *Siedlungskommissionen*
Die Siedlungskommissionen bilden ein beratendes Organ und sind Bindeglied zwischen Genossenschafter/innen, dem Vorstand und der Verwaltung. Aufgaben und Befugnisse der Siedlungskommissionen werden in einem separaten Reglement geregelt. Die Mitglieder der Siedlungskommissionen werden an der Mieterversammlung durch die Bewohner/innen der betreffenden Siedlung gewählt.

2. *Weitere Kommissionen*
Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen.

Kontrollstellen

Art. 29

1. *Geschäftsprüfungskommission*
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei bis vier Genossenschafter/innen, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und höchstens für eine zweite Amtsperiode wieder wählbar sind.

2. *Aufgaben*
Die Geschäftsprüfungskommission bildet sich ein Urteil über das Geschäftsgebahren des Vorstandes und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

Art. 30

1. *Rechnungsrevisoren*
Das Revisionsmandat bezüglich Betriebsrechnung und Bilanz wird durch Generalversammlungsbeschluss einer Revisionsgesellschaft übertragen. Diese muss den Bedingungen des Revisionsaufsichtsgesetzes entsprechen.

2. *Aufgaben*

Die Revisionsgesellschaft hat die Pflicht, der Generalversammlung Bericht zu erstatten über die Prüfungsbefunde des Finanz- und Rechnungswesens der Genossenschaft. Sie hat ihren Bericht mit Antrag rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ohne diesen Bericht kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen. Sie ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

VIII. Statutenänderung

Art. 31

1. *Stimmenzahl*

a) Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Die Änderungsvorschläge sind, ihrem wesentlichen Inhalt nach, den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.
b) Die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 (Zweckerhaltung), Art. 16 (Mietzinse) und Art. 33 Abs. 2 und 3 (Liquidation) sowie von Art. 31 selber können nur abgeändert oder aufgehoben werden, sofern dem mindestens vier Fünftel aller Genossenschafter/innen in einer Urabstimmung zustimmen.

2. *Stellungnahme*

Statutenänderungen sind dem Bundesamt für Wohnungswesen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zur Stellungnahme vorzulegen.

IX. Auflösung, Liquidation, Fusion

Art. 32

1. *Voraussetzung*

Zur Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft bedarf es des Beschlusses einer gemäss Art. 19, Abs. 2 zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung.

2. *Stimmenzahl*

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Generalversammlung innerhalb eines Monats mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. *Vorbehalt*

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG).

Art. 33

1. *Vorschriften*
Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften der Art. 911-915 OR.

2. *Bauten*
Im Falle der Auflösung der Genossenschaft sind der Stadt Zürich die mit ihrer Hilfe erstellten Bauten zu dem in Art. 3 Abs. 3 umschriebenen Preis zur Übernahme anzubieten.

3. *Liquidations-überschuss*
Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheinkapitals zum Nennwert wird der Stadt Zürich für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt.

X. Schlussbestimmungen

Art. 34 *Gerichtsstand*

Die Genossenschaft hat Gerichtsstand Zürich.

Art. 35 *Publikation*

Bekanntmachungen werden im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" veröffentlicht, während Mitteilungen an die Genossenschafter/innen durch Zirkulare erfolgen.

Art. 36 *Inkraftsetzung*

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Juni 2008 angenommen worden und mit der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2024 teilweise revidiert worden. Die geänderten Statuten treten sofort in Kraft.

Zürich, 10. Juni 2024 Baugenossenschaft Rotach Zürich

Der Präsident: Der Aktuar:

Felix Zimmermann Tobias Frei

Die Protokollführerin:

Sabrina Boesch